Umsatzsteuerpflicht für Jagdgenossenschaften ab 2017

Jagdgenossenschaften haben Handlungsbedarf, da sich das System der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) grundlegend ändert. Bisher werden die Einnahmen der Jagdgenossenschaft als umsatzsteuerlich nicht relevant angesehen. Ab 2017 unterliegen die Umsätze der Jagdgenossenschaften den allgemeinen Regelungen. Die von der Finanzverwaltung gewährte Übergangsregelung ist an eine Erklärung gebunden und sollte genutzt werden.

Foto: Rainer Soppa

Jagdgenossenschaften entstehen nach § 8 ff. Jagdgesetz. Ihr gehören alle Eigentümer der Grundflächen an, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören. Einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, wenn sie eine bestimmte Mindestfläche umfassen. Die Jagdgenossenschaft entsteht kraft Gesetz, sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR).

Die Jagdgenossenschaften verpachten in aller Regel die Jagd, zum Teil auch zur Jagdausübung dienende Gebäude o.Ä. Die Erträge aus der Jagdausübung werden an die Mitglieder ausgeschüttet, zum Teil auch für den Wirtschaftswegebau oder zur Wildschadensregulierung verwendet.

Umsatzsteuer bis 2016

Bis einschließlich 2016 gilt die Tätigkeit der Jagdgenossenschaft als Vermögensverwaltung. Nach § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der bisherigen Fassung (a.F.) und der Auffassung der Finanzverwaltung war die Vermögens-

verwaltung einer jPöR nicht unternehmerisch, sodass umsatzsteuerliche Fragen für die Jagdgenossenschaften bisher ohne Bedeutung waren. Sie erzielten so genannte nicht steuerbare Umsätze.

Rechtslage ab 2017

Das nationale System der Umsatzbesteuerung der jPöR entsprach nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht den EU-Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die auch für Deutschland maßgeblich ist. Der Bundesfinanzhof hat dies in mehreren Urteilen festgestellt. Darauf hat der nationale Gesetzgeber mit dem neuen § 2b UStG reagiert, der für Umsätze nach dem 31. Dezember 2016 maßgeblich sein soll. Nach § 2b UStG ist grundsätzlich jede „wirtschaftliche Tätigkeit", also z. B. auch die Verpachtung, steuerbar, sofern sie auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Wird sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeübt, kommt es auf die wettbewerbliche Auswirkung und die Sonderregelungen zu § 2b UStG an.

Die mit der Verpachtung verbundene Vermögensverwaltung der Jagdgenossenschaften, die bisher als nicht unternehmerisch angesehen wurde, führt deshalb grundsätzlich zu steuerbaren Umsätzen. Für die Jagdgenossenschaften bedeutet dies, dass die Einnahmen aus der Verpachtung der Jagd ab 2017 grundsätzlich steuerpflichtig sind; für derartige Umsätze gibt es keine Steuerbefreiung. Diese Auffassung vertritt mit dem Bayerischen Landesamt für Steuern auch die Finanzverwaltung.

Übergangsregelung

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung führt für verschiedene jPöR, so auch für die Jagdgenossenschaften, zu einer erheblichen Härte. Der Gesetzgeber hat deshalb eine großzügige Übergangsregelung geschaffen. Jede jPöR kann gegenüber dem Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 erklären, dass die Umsätze weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG a. F. besteuert werden sollen. Dann bleibt es für Umsätze, die bis 2020 ausgeführt werden, bei den bisherigen Regelungen. Die Übergangsregelung kann durch die jPöR jederzeit für den Beginn des Folgejahrs widerrufen werden.

Konsequenzen

Die Jagdgenossenschaften müssen sich auf die neue Situation, nämlich dass ihre Umsätze grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen, einstellen:

- Es empfiehlt sich in der Regel, bis zum 31. Dezember 2016 die fristgebundene Erklärung, die bis 2016 geltenden Vorschriften des § 2 Abs. 3 UStG a. F. weiterhin anzuwenden, zu stellen. Die Optionserklärung ist durch die gesetzlichen Vertreter, also durch den Jagdvorstand, zu stellen. Nachteile sind mit der Erklärung nicht verbunden, da sich die jPöR schon jetzt bei Bedarf auf die günstigere BFH-Rechtsprechung berufen können. Außerdem besteht die Möglichkeit, zu Beginn jedes Folgejahrs zu den allgemeinen Regelungen wechseln.
- Häufig dürfte bei Jagdgenossenschaften trotz grundsätzlicher Steuerpflicht der Umsätze kein Problem entstehen. Sofern der jährliche Gesamtumsatz den Betrag von 17.500 € nicht übersteigt, unterliegen sie der Kleinunternehmerbesteuerung nach § 19 UStG. Sollten neben der Jagdpacht andere Wirtschaftsgüter verpachtet werden, könnte die Gesamtpacht in einen steuerpflichtigen und in einen steuerfreien Teil aufzuteilen sein, wenn beispielsweise Gebäude mitverpachtet werden. Für den Gesamtumsatz kommt es nur auf den steuerpflichtigen Teil, also die Jagdpacht, an. Im wirtschaftlichen Ergebnis ändert sich bei Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung nichts. Voraussetzung für die Anwendung ist dabei, dass die Umsatzsteuer in den Abrechnungen nicht offen ausgewiesen wird.
- Planen Jagdgenossenschaften größere Investitionen, beispielsweise im Waldwegebau, kann ein umgehender Übergang zur Regelbesteuerung sinnvoll sein, da der Vorsteuerabzug aus den Kosten geltend gemacht werden kann. Das könnte aufgrund der BFH-Rechtsprechung auch schon für die Vergangenheit möglich sein. Diese Genossenschaften sollten sich steuerlich beraten lassen.
- In laufenden Pachtverhältnissen kann die Umsatzsteuer grundsätzlich nur mit Einverständnis des Jagdpächters zusätzlich abgerechnet werden. Da in den Pachtverträgen keine Umsatzsteuer vereinbart ist, muss aus dem vereinbarten Entgelt die Umsatzsteuer abgeführt werden. Ob zivilrechtlich ein Anspruch auf Anpassung des Pachtvertrags wegen geänderter Geschäftsgrundlage besteht, ist im Einzelfall zu prüfen. Bei Neuverpachtungen, insbesondere auch in der Übergangsfrist, sollten Regelungen berücksichtigt werden, die die zusätzliche Abrechnung der Umsatzsteuer erlauben.

≡ *Dipl.-Ing. agr.*
Dr. Hermann Spils ad Wilken
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
www.societates.de